



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 28. Februar 1964

Teil II Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
18. 2. 64	Preisordnung Nr. 3032. — Preisberechnung und Preiskalkulation nach Inkrafttreten von Preisordnungen der Industriepreisreform —	171
18. 2. 64	Preisordnung Nr. 3001/1. — Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise nach Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise und Gütertransporttarife —	173
22. 2. 64	Anordnung über die Abführung und Kontrolle der Frei Verkaufszuschläge für Braunkohlenbriketts	175
24. 2. 64	Anordnung zur Verlängerung der Zahlungsfristen bei Lieferungen des staatlichen Kohlehandels	177
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	177

Preisordnung Nr. 3032. — Preisberechnung und Preiskalkulation nach Inkrafttreten von Preisordnungen der Industriepreisreform —

Vom 18. Februar 1964

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Soweit sich aus den ab 1. April 1964 gültigen neuen Preisordnungen höhere Preise für Erzeugnisse und Leistungen ergeben, als sie bis zum 31. März 1964 gültig sind, dürfen die Abnehmer dieser Erzeugnisse und Leistungen die Preise ihrer eigenen Erzeugnisse und Leistungen nicht erhöhen, wenn nicht auch dafür neue Preise durch Preisordnungen oder Preisbewilligungen festgesetzt sind oder werden.

(2) Neue Preisordnungen im Sinne des Abs. 1 sind die durch die Preisordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 135) zum 1. April 1964 in Kraft gesetzten Preisordnungen.

§ 2

(1) Die Kalkulationen für Preisanträge für Erzeugnisse und Leistungen, die unter den Geltungsbereich

der neuen Preisordnungen fallen, in den Preislisten jedoch nicht enthalten sind, sind nach den Bestimmungen des Abschnittes II auszuarbeiten.

(2) Die Kalkulationen für Preisanträge für Erzeugnisse und Leistungen, die nicht unter den Geltungsbereich der neuen Preisordnungen fallen, sind nach den Bestimmungen des Abschnittes III auszuarbeiten.

(3) Abs. 1 gilt nur für die Betriebe, die nach den Bestimmungen der Preisordnung Nr. 3000 zu den Herstellerbetrieben gehören, für die die neuen Preisordnungen wirksam werden.

(4) Auf Herstellerbetriebe, für die die neuen Preisordnungen nicht wirksam werden, findet die in den neuen Preisordnungen enthaltene Verpflichtung, unter den dort festgelegten Bedingungen Preisantrag zu stellen, keine Anwendung, auch wenn sie Erzeugnisse herstellen, für die bei anderen Herstellern am 1. April 1964 neue Preise in Kraft treten.

II.

Preisanträge für Erzeugnisse, die unter den Geltungsbereich der neuen Preisordnungen fallen

§ 3

(1) Herstellerbetriebe, für die die neuen Preisordnungen wirksam werden, haben bei Vorliegen der Bedingungen gemäß § 2 Abs. 1 Preisantrag zu stellen.

Beachten Sie bitte den wichtigen Hinweis auf Seite 178 „Zur Numerierung der Preisordnungen und der P-Sonderdrucke des Gesetzblattes der DDR“.